

DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	ÄNDERUNGEN	INDEX
29.03.2023	ROU	GEI		Anpassungen gemäss Vorprüfung AWA	1
					2
					3

Überbauungsordnung:

Regenabwasserleitung Hettiswil West / Hindelbankstrasse

Situation

DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	FORMAT	MASSSTAB	PROJEKT NR. / PLAN NR. - INDEX
05.09.2022	ROU	GEI		60 x 120	1:500	B1965.300 / 21-1

HOLINGER AG
Kraftstrasse 23, CH-3008 Bern
Telefon +41 (0)31 370 30 30
ber@holinger.com, www.holinger.com

HOLINGER
the art of engineering

P:\Bern\1965\Innensanierung_hettiswil_west\19_CAD_Plan\03_LINODWG\1965.300.21-1_Situation_LP_1:500.dwg

LEGENDE

bestehend **projektiert**

Festsetzung

- Regenabwasserleitung mit Kontrollschacht mit Bauabstand (4m)
- Einfaulschacht / Einfaulschacht mit Schlammstamm
- Abbruch Löschweier

Hinweisend

- Regenabwasserleitung mit Kontrollschacht
- Mischabwasserleitung mit Kontrollschacht
- Schmutzabwasserleitung mit Kontrollschacht
- Einfaulschacht / Einfaulschacht mit Schlammstamm
- Abwasserleitung unbekannt mit Kontrollschacht
- Abwasserleitung tot / ausser Betrieb
- Trinkwasser Versorgungsleitung mit Hydrant und Schieber
- Trinkwasser Hausanschlussleitung mit Schieber
- Trinkwasserleitung tot / ausser Betrieb
- Entlastungsleitung
- Elektroleitung
- Elektroschächte
- Elektro Kandelaber
- Telefonleitung
- Telefonschächte
- Telefonfreileitung
- Abbruch Leitung / Schieber
- Aufhebung Leitung / Ausser Betrieb-Nahme
- Strassenabstand 3.6 m
- Gewässerraum 11 m (Ab Achse 5.5 m)

Situationsgrundlage
(Stand: 27. Januar 2020)

- Gebäude / Gebäude unterirdisch, Tunnel, Unterführung
- Strasse / Vorplatz
- Wald / bestockte Fläche
- Gewässer, Brunnen, Bassin
- Grundstücksgrenze
- Gemeindegrenze

Grundstücke mit unterstrichenen Nummern sind noch nicht rechtskräftig!

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen und Entschädigung
 1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.
 2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.
 3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen
 1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verletzung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete, resp. der Verursacher der Verletzung die Kosten selber trägt.
 2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Baulinien
 1 Gegenüber der Leitungsachse ist ein Bauabstand von 4 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.
 2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten
 Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

für die Richtigkeit der Grundbuchplankopie
 Krauchthal, 27. Januar 2020
 Der Nachführungsgeometer: Mätzener Hans von Grunder Ingenieure AG

Genehmigungsvermerke

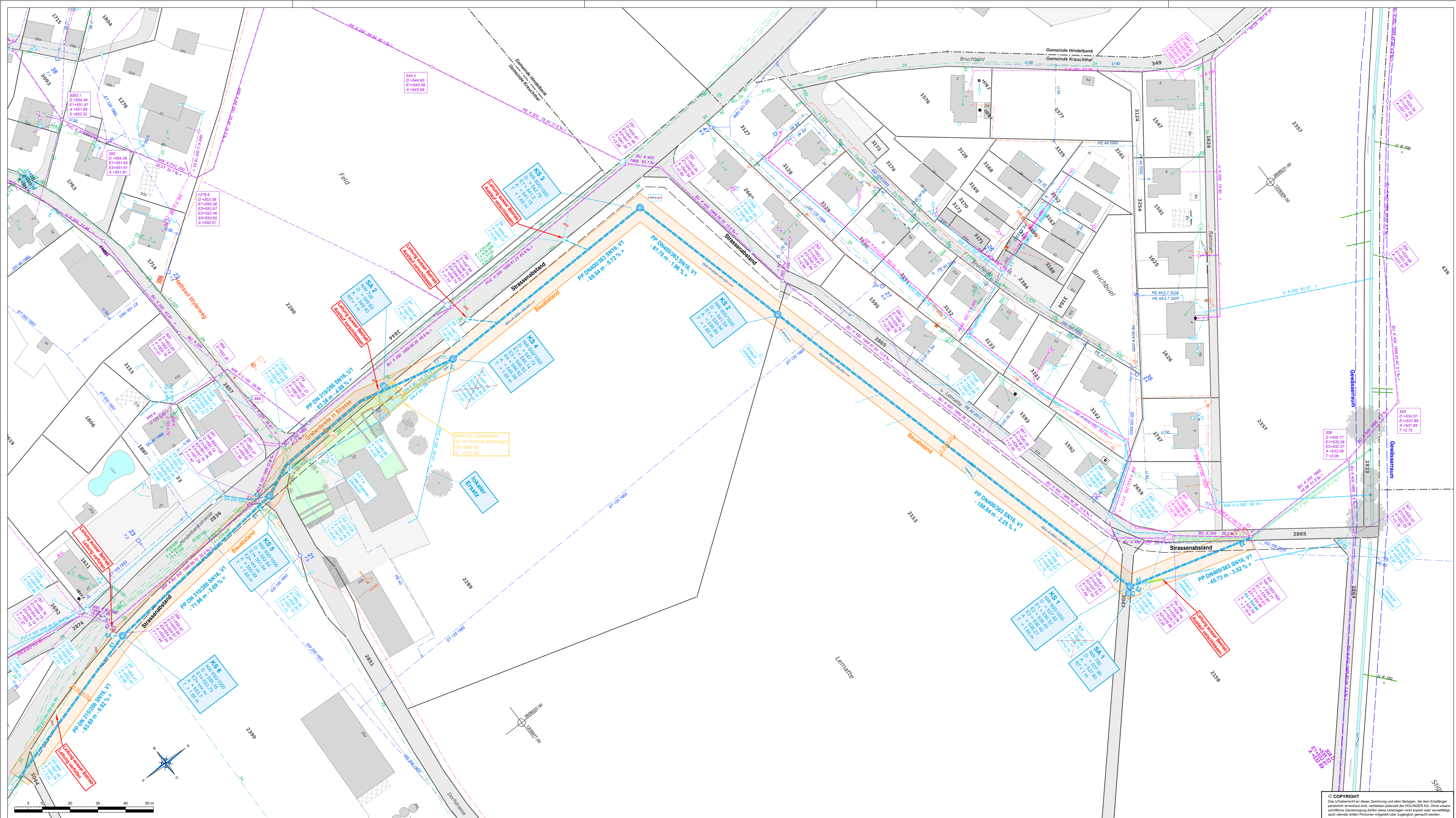
Plangenehmigung gemäss Artikel 28 KGSchG in Verbindung mit Art. 21 und 22 WVE

Genehmigte Elemente:

Leitverfügung durch das Amt für Wasser und Abwasser, AWA:	am	09. Mai 2023	siehe Legende
Schriftliche Orientierung Grundeigentümer	am	11. / 19. April 2023	
Begehung mit den Grundstückseigentümern	am	25. Mai 2023 und 01. Juni 2023	
Orientierungsversammlung	am	25. Mai 2023 bis 26. Juni 2023	
Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung	vom/bis	25. Mai 2023 bis 26. Juni 2023	
Eintragsverfahren	in	Kalenderwoche 26 / 2023	
Eridigte Einsprachen:			
Unerledigte Einsprachen:			
Rechtsverhandlungen:			
Beschlossen durch den Gemeinderat			

Namens der Gemeinde Krauchthal
 Der Gemeindepräsident Markus Iseli:
 Die Verwaltungsratsmitglieder Priscilla Klinkert:

Genehmigung durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern



© COPYRIGHT
 Das Urheberrecht an dieser Zeichnung und allen Beilagen, die dem Empfänger persönlich anvertraut sind, verbleibt jederzeit bei HOLINGER AG. Ohne unsere schriftliche Genehmigung dürfen diese Unterlagen nicht kopiert oder vervielfältigt, auch niemals Dritten mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.